



Berufsverband
der Pneumologen in Bayern e.V.
Bayern

Berufsverband der Pneumologen in Bayern e.V.,
Hainenbachstraße 25, 89522 Heidenheim

Berufsverband der Pneumologen in Bayern e.V.
Hainenbachstraße 25
89522 Heidenheim

Tel. 07321 94691 82 - Fax 07321 94691-40
E-Mail: info@bayern.pneumologenverband.de

BdP-Landesverbands Telegramm

Inhalt

Intro	Seite 1
Herbsttagung vom 09. - 11. November in München	Seite 2
Thema Telematik	Seite 2
Datenschutzgrundverordnung ab 25.05.18	Seite 2-3
Wirkstoffvereinbarung	Seite 4
Schlaflabor	Seite 4
DMP Einschreibempfehlung	Seite 4

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der 3. Ausgabe unseres jungen Landesverbands-Telegramms möchten wir Ihnen wieder die wichtigsten Neuigkeiten aus dem Vorstand und Antworten auf die zuletzt am häufigsten angefragten Probleme unserer Mitglieder mitteilen.

Hinweisen möchten wir auf die Herbsttagung, die dieses Jahr in München vom 09. - 11. November 2018 stattfindet. Auf dem Programm stehen u.a. die Themen FeNo, Arbeitsmedizin und Spiroergometrie. Bei der Mitgliederversammlung wird auch der Vorstand neu gewählt.

Besonders aufmerksam machen möchten wir auch noch-

mal auf die Pneumologischen Praxistage in Berlin vom 25. - 26. Mai 2018 - melden Sie sich an.

Außerdem berichten wir ausführlich zur neuen Datenschutzgrundverordnung.

Mit herzlichen Grüßen

Frank Powitz

Für den Vorstand des BdP Bayern

Herbsttagung vom 09. - 11. November in München

Ganz herzlich möchten wir Sie wieder zu unserer Herbsttagung vom 9. - 11.11.2018 in München einladen. Die Tagung mit spannenden Themen aus der Pneumologie wird im Hotel Platzl im Zentrum von München stattfinden.

Herzlichen Dank an unsere Referenten für die rasche Zusage – wir freuen uns auf ein tolles Programm!

Bei der Mitgliederversammlung stehen auch wieder Vorstandsneuwahlen an. Nicht alle Mitglieder des Vorstands werden erneut zur Wahl stehen. Zusätzliche Mitarbeit

im Verband wäre sehr erwünscht, Arbeitsfelder gibt es genug.

Wer sich für die Mitarbeit im Vorstand interessiert oder sich zur Wahl stellen möchte, sei hiermit herzlich dazu eingeladen.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit dem Vorstand oder unserer Geschäftsstelle.

Die Einladung mit Anmeldeöglichkeit erhalten Sie in Kürze per Post. Bitte merken Sie sich den Termin schon einmal vor.



wartendes Verhalten bei den derzeit zugelassenen Produkten wird aber nicht mehr empfohlen.

Foto: T56684419_j-mel (1) / fotolia.de

Thema Telematik

Bis vor kurzem empfahl die KVB noch ein abwartendes Verhalten, weil zusätzliche Anbieter auf dem Markt erwartet wurden und bezüglich des Zeitpunkts der vollständigen Kostenübernahme nachverhandelt werden soll. Letzteres steht auch weiterhin auf dem Plan. Ein ab

Bezüglich der Diffusionsgase bahnt sich jetzt doch endlich eine Aufnahme in die Sprechstundenbedarfsvereinbarung an, wir werden berichten sobald wir näheres wissen.

Datenschutzgrundverordnung ab 25. Mai 2018

Datenschutz 2018 – was bedeutet das für die Praxis? Dank der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), die ab 25.5.2018 gelten wird und einer zeitgleich in Kraft tretenden Aktualisierung der Bundesdatenschutzverordnung kommen einige Neuerungen auf Sie zu. Bei Nichtbeachtung drohen z.T. drakonische Strafen.

Grund genug für eine Informationsveranstaltung des BdP Bayern für unsere Mitglieder, die am 18.4.2018 in Nürnberg stattfand. Herr Kalb, langjähriger Rechtsreferent und Datenschutzbeauftragter der BLAEK zeigte uns dabei mit seiner fundierten Sachkenntnis bei einem gut besuchten Vortrag die wichtigsten Neuerungen und praxistaugliche Lösungen auf.

Wir werden diesen hochinteressanten Vortrag mit allen wichtigen Links in Kürze auf unserer Homepage und im Blog des BdP veröffentlichen, bei Fragen verweisen wir insbesondere auf die detaillierten Beschreibungen und

zahlreichen Links unter „Datenschutz“ auf den Seiten der BLAEK und KBV (<http://www.kbv.de/html/datensicherheit.php>) und empfehlen Ihnen insbesondere auch die Lektüre der Bekanntmachungen der Bundesärztekammer zu diesem Thema und das KVB Forum 04/2018 mit dem Schwerpunktthema EU-DSGVO:

Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis unter: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/196629/Datenschutz-Check-2018-Was-muessen-Arztpraxen-angesichts-der-neuen-Vorschriften-zum-Datenschutz-tun>

https://www.bpm-ev.de/images/Hinweise_und_Empfehlungen_aerztliche_Schweigepflicht_Datenschutz_Datenverarbeitung_09.03.2018.pdf

Geplant ist auch ein Angebot zur Unterstützung bei der Einrichtung und Überprüfung der eigenen Datenschutz-

situation über die PneumoMed eG. Dies kann besonders für kleine Praxen mit weniger als 10 Mitarbeitern sinnvoll sein, die ja keinen eigenen Datenschutzbeauftragten benötigen.

Einige wichtige Punkte aus dem Vortrag von Herrn Kalb, die sich auch nach der Lektüre der o.g. Stellen nicht unbedingt gleich erschließen, möchte ich noch herausgreifen:

- » Prinzip der Beweislastumkehr: Praxen müssen nachweisen können, dass sie allen Regeln der DSGVO entsprochen haben
- » Aktualisierung der Homepage erforderlich hinsichtlich Aktualisierung des Telemediengesetzes und EU-DSGVO
- » Patientenrechte: Patienten können jederzeit die Sperrung ihrer Daten fordern (d.h. keine Weitergabe ihrer Daten); Löschen der Daten aber erst nach 10 Jahren möglich. Informationen darüber müssen in der Praxis (z.B. Aushang im Wartezimmer) und z.B. auf der Homepage verfügbar sein
- » Auskunftspflicht ggü. dem Patienten über gespeicherte Patientendaten: vollständig, unverzüglich, unentgeltlich
- » Künftig sind sehr einfach und niederschwellig online Beschwerden an die Landesdatenschutzbehörden auch durch Patienten über mögliche datenschutzrechtliche Verstöße oder z.B. bei nicht erfolgter Datenweitergabe an den Patienten möglich. Die zuständigen Behörden müssen dann zeitnah ermitteln!
- » Datenübertragung via E-mail und Fax ist auch an ärztliche Kollegen eine unsichere Verbindung – selbst nach schriftlicher Einwilligung des Patienten nur risikominimiert, aber nach DSGVO nicht sicher straffrei! Sichere Alternativen sind nur Postbrief oder End-zu-End Verschlüsselung z.B. KV-Safenet. <https://www.aerzteblatt.de/archiv/191986/E-Health-Rechtssicher-umgehen-mit-E-Mails-Apps-und-Co>
- » Email-Kontakte mit Patienten sind weiterhin möglich bei entsprechender schriftlicher Information: z.B. bei Email Anfragen durch Patienten gestatten diese automatisch die Antwort ebenfalls per email.

Foto: Andreas Haertle (1) / fotolia.de



- » Telefonkontakte: wegen fehlender Möglichkeit zur Identitätsprüfung höchst problematisch. Telefonische Mitteilung von medizinischen Informationen nur rechtlich möglich, wenn Patient schriftlich einverstanden ist und die Telefonnummer des Patienten im Praxisverwaltungssystem hinterlegt ist - nach Rückruf. Gilt auch für Telefonkontakte mit ärztlichen Kollegen – Informationsweitergabe nur nach vorliegendem schriftlichen Einverständnis des Patienten.
- » Auch für die grundsätzliche Weitergabe oder Befundforderung von medizinischen Daten/Arztbriefen etc. an Hausarzt oder weiterbehandelnde Kollegen sollte das schriftliche Einverständnis des Patienten vorliegen (§ 73 SGB V)
- » Anfragen von Versicherungen: auch bei Vorliegen von entsprechenden Einwilligungen des Patienten (oft sehr pauschal) ist es sicherer, die gewünschten Daten an den Patienten zur Weiterleitung an die Versicherung zu schicken
- » IT Konzept grundsätzlich hinsichtlich Sicherheit und DSGVO optimieren bzw. überprüfen lassen
- » Online Terminvereinbarungs-Tools, Recalls, Erinnerungsemails bezüglich DSGVO prüfen
- » Videoüberwachte Praxisräume: Videoaufnahmen im Schlaflabor sind zwingender Teil der polysomnographischen Diagnostik und führen daher nicht zur Notwendigkeit einer Datenschutzfolgeabschätzung wie sonst bei kontinuierlich videoüberwachten Praxisräumen
- » Videoüberwachung aus Sicherheitsgründen im Eingangsbereich von Praxen z.B. durch Vermieter kann dagegen nach DSGVO strafbar sein!

Wirkstoffvereinbarung

Es gibt weiterhin keine Probleme bei den Pneumologen.

Die Briefe, zum Beispiel von der KKH bezüglich zu hoher aut idem Rate, haben wir zur Prüfung an die KVB weitergeleitet. Auch hinsichtlich der aut idem Quote

(ca. 25% bei der Fachgruppe der Pneumologen) gibt es aber momentan keine Probleme und keine konkreten Prüfanträge.

Schlaflabor

Nur im 4. Quartal 2017 erfolgte die zusätzliche Budgetierung auf 85%.

Seither werden wieder die bisherigen Sätze für die 1.-3. Nacht bezahlt mit unveränderter Abstufung für

die 2. und 3. Nacht. Für die 1. Nacht werden in 2018 voraussichtlich 327 € bezahlt, allerdings darf es nicht wieder eine relevante Fallzahlsteigerung geben!

DMP Einschreibeempfehlungen und Beanstandung / Prüfanträge durch die Krankenkassen

Hier gilt weiterhin das im Blog empfohlene Vorgehen. Leider ist die KVB verpflichtet, Prüfanträge der Krankenkassen zu bearbeiten, auch wenn es um offensichtlich DMP-Vertragskonformes Vorgehen geht!

Immer wieder gibt es Honorarrückforderungen bei geschulten DMP Patienten, die sich nachträglich als nicht im DMP eingeschrieben herausstellen. Hier wird empfohlen in allen nicht eindeutigen Fällen, d.h. wenn der Patient nicht selbst eingeschrieben wurde oder eine unterschriebene Einschreibung mitbringt **IMMER** unmittelbar vor der Schulung den Patienten einzuschreiben. Es zählt das Datum der Unterschrift! Damit sollten derartige Rückforderungen zukünftig ausgeschlossen sein.



Termine 2018

11. Pneumologische Praxistage
25. – 26.05.2018 Berlin

77. Bayerischer Ärztetag
26. – 28.10.2018 Nürnberg

Herbsttagung BdP Bayern
09. – 11.11.2018 München

*Du bist nicht mehr da wo Du warst,
aber Du bist überall wo wir sind.*

Dr. Günther Preiß

17. Dezember 1948 - 3. Februar 2018

Foto: Kzenon (1) / fotolia.de

IMPRESSUM:

Herausgeber: Berufsverband der Pneumologen in Bayern e.V. | **Verlag:** med info GmbH, Hainenbachstr. 25, 89522 Heidenheim
Tel: 07321 94691-82 | Fax: 07321 94691-40 | E-Mail: info@bayern.pneumologenverband.de | Internet: www.bayern.pneumologenverband.de
Redaktion: Dr. F. Powitz (verantwortlich), M. Horst, C. Scheible

Fördergruppenmitglieder des BdP Bayern

